

Lärmschutzverordnung der Gemeinde Meiningen

Nach § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 und § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen gegen Lärmstörungen und über das Halten von Tieren, LGBl. Nr. 1/1987 idgF, wird mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.04.2021 verordnet:

§ 1

Zeitliche Einschränkung lärmeregender Tätigkeiten

- (1) Nachstehende, Lärm erzeugende Tätigkeiten (Pkt. a – c) werden zeitlich an Werktagen von Montag bis Freitag, jeweils von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr, Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr eingeschränkt:
- das Rasen mähen, Rasen trimmen, Hecken schneiden mit von Verbrennungsmotoren angetriebenen Geräten sowie die Inbetriebnahme sonstiger Lärm verursachenden Garten- und Heimwerkgeräte (z.B. Hochdruckreinigungsgeräte),
 - der Betrieb von Kreissägen und Motorsägen außerhalb von forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken,
 - nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallende Lärm erzeugende Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und sonstigen Maschinen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen.
- (2) Diese Einschränkungen gelten nicht für die Tätigkeiten im Rahmen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

§ 2

Sonstige Ruhestörungen

Das Benützen von Rundfunk-, Fernseh- und sonstigen Beschallungsgeräten auf öffentlichen Straßen und Plätzen in einer Lautstärke, welche unbeteiligte Personen in ihrer Ruhe beeinträchtigt, ist nicht gestattet.

§ 3

Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz dar und wird durch die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch gem. § 99 Abs. 4 Gemeindegesetz mit Geldstrafe geahndet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30.07.1991 außer Kraft.




Thomas Pinter
Bürgermeister

